

## Vorlage-Nr. 14/3

öffentlich

**Datum:** 15.09.2014  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Steinbüchel

### Landschaftsversammlung 29.09.2014 Beschluss

#### Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland**

#### Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3 beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## **Zusammenfassung:**

Der Landeselternbeirat ist ein Mitwirkungsorgan für Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die gesetzliche Regelung findet sich in § 9b KiBiz. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Landeselternbeirat einen Sitz als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss erhält. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland geändert wird. § 5 Abs. 1 der Satzung listet alle beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses auf und muss um eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Landeselternbeirat ergänzt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3:**

Der Landesjugendhilfeausschuss der 13. Wahlperiode hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 einstimmig empfohlen, die Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland gemäß Vorlage Nr. 13/3777 zu beschließen.

Der Landschaftsausschuss der 13. Wahlperiode wird die Vorlage Nr. 13/3777 in seiner Sitzung am 19.09.2014 beraten.

Über das Beratungsergebnis wird berichtet.

In Vertretung

B a h r

## **Begründung der Vorlage 13/3777:**

Seit dem 1. August 2011 gibt es in Nordrhein-Westfalen zwei neue Mitwirkungsgremien für Eltern von Kita-Kindern: den Jugendamtselternbeirat und den Landeselternbeirat. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes KiBiz-Änderungsgesetz) hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in § 9 Absätze 6, 7 und 8 KiBiz (in der Fassung bis zum 31. Juli 2014, heute geregelt in § 9b KiBiz) beide Gremien gesetzlich verankert. Der Jugendamtselternbeirat besteht dabei auf örtlicher Ebene, der Landeselternbeirat auf Landesebene.

Die Einführung dieser beiden Gremien verfolgt das Ziel, Elternmitwirkung auf örtlicher und überörtlicher Ebene mit gewählten und somit demokratisch legitimierten Vertretungspersonen zu ermöglichen (LT-Drs. 15/1929, S. 39). So muss das Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, die Möglichkeit der Mitwirkung geben. Gleiches gilt für die Oberste Landesjugendbehörde gegenüber dem Landeselternbeirat.

## **Vertretung der Jugendamtselternbeiräte und des Landeselternbeirates in den Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss – Änderung des AG KJHG NRW**

Am 17. Juni 2014 hat der nordrhein-westfälische Landtag § 5 Abs. 1 AG KJHG geändert (Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, GV. NRW. 2014 S. 336) und eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat in die Liste der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss aufgenommen.

§ 12 Abs. 1 AG KJHG, der die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses aufzählt, hat der Gesetzgeber hingegen nicht geändert. Allerdings räumt § 12 Abs. 3 Satz 1 AG KJHG dem Landesjugendamt die Möglichkeit ein, durch Satzung zu bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuss

angehören. Auf dieser Grundlage kann das Landesjugendamt auch unabhängig von einer Änderung des AG KJHG eine Vertretung aus dem Landeselternbeirat als beratendes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss bestimmen. Erforderlich ist hierfür eine Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland, indem § 5 Abs. 1 der Satzung um eine Vertretung aus dem Landeselternbeirat ergänzt wird.

Der Landeselternbeirat hat bereits mit Schreiben vom 15. Juli 2014 zum Ausdruck gebracht, ein beratendes Mitglied benennen zu wollen.

Die neue Fassung der Satzung muss lauten:

## § 5 Beratende Mitglieder

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
  2. die Leiterin/der Leiter des LVR- Landesjugendamtes Rheinland oder deren Stellvertretung,
  3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
  4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
  5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die/der vom Direktor der Regionaldirektion NRW bestellt wird,
  7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle dieser Religionsgemeinschaften bestellt,
  8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesintegrationsrates, die/der durch dieses Gremium gewählt wird,
  - 9. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Landeselternbeirat, die/der durch dieses Gremium gewählt wird.**

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bis **9** ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

(3) Fraktionen, die im Landesjugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Landesjugendhilfeausschuss ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, welche der Landschaftsversammlung angehören kann, zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder die/der benannte sachkundige Bürger/in wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Verlust der Wählbarkeit in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des LVR;
2. durch Niederlegung des Mandates;
3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;
4. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss;
5. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis **9**, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied (Stellvertreterin oder Stellvertreter) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin oder Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertreterin/den ausgeschiedenen Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

In Vertretung

H ö t t e